

17. MAI 1995 - Ministerieller Erlass zur Übertragung der Befugnisse des Ministers in Bezug auf die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 13. Juli 1996)

Inoffizielle koordinierte Fassung

Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- den Ministeriellen Erlass vom 25. November 1996 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 17. Mai 1995 zur Übertragung der Befugnisse des Ministers in Bezug auf die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 28. Juni 1997)*,
- den Ministeriellen Erlass vom 12. Dezember 1996 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 17. Mai 1995 zur Übertragung der Befugnisse des Ministers in Bezug auf die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. November 2003)*,
- den Ministeriellen Erlass vom 27. Mai 2004 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 17. Mai 1995 zur Übertragung der Befugnisse des Ministers in Bezug auf die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 16. September 2004)*.

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

17. MAI 1995 - Ministerieller Erlass zur Übertragung der Befugnisse des Ministers in Bezug auf die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Artikel 1 - § 1 - Für die Anwendung von [Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1] des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern sind die Beauftragten des Ministers:

1. [die Bediensteten des Ausländeramtes, die mindestens den Dienstgrad eines Verwaltungsassistenten innehaben, an den die Gehaltstabelle CA2 gebunden ist,]
2. die Bürgermeister und die Gemeindebediensteten, die unmittelbar das für die Fremdenpolizei zuständige Amt leiten,
3. Gerichtspolizeioffiziere, auch die mit beschränkter Befugnis,
4. Unteroffiziere der Gendarmerie.

§ 2 - [Für die Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 bis 11 desselben Gesetzes sind die Beauftragten des Ministers die Bediensteten des Ausländeramtes, die mindestens den Dienstgrad eines Verwaltungsassistenten innehaben, an den die Gehaltstabelle CA2 gebunden ist.]

[Art. 1 § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 1 des M.E. vom 25. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996); § 1 einziger Absatz Nr. 1 und § 2 ersetzt durch Art. 1 des M.E. vom 27. Mai 2004 (B.S. vom 17. Juni 2004)]

Art. 2 - § 1 - [Für die Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 bis 4, von Artikel 25 Absatz 4, von Artikel 27 Absatz 1 und 3 und von Artikel 29 Absatz 2 desselben Gesetzes sind die Beauftragten des Ministers die Bediensteten des Ausländeramtes, die mindestens einen Dienstgrad im Rang 10 innehaben.]

§ 2 - [In Abweichung von § 1 werden folgende Personen ebenfalls zu diesem Zweck ermächtigt:

1. Bedienstete, die mindestens den Dienstgrad eines Verwaltungsassistenten innehaben, an den die Gehaltstabelle CA3 gebunden ist, und die die Dienststellen des Ausländeramtes leiten, die für illegal eingereiste und inhaftierte Ausländer zuständig sind,
2. wenn beim Ausländeramt ein Bereitschaftsdienst organisiert ist, Bedienstete, die mindestens einen Dienstgrad im Rang 10 innehaben, und in ihrer Abwesenheit andere Bedienstete, die mindestens den Dienstgrad eines Verwaltungsassistenten innehaben, an den die Gehaltstabelle CA2 gebunden ist, und die den Bereitschaftsdienst leiten.]

[Art. 2 § 1 ersetzt durch Art. 2 des M.E. vom 25. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996); § 2 ersetzt durch Art. 2 des M.E. vom 27. Mai 2004 (B.S. vom 17. Juni 2004)]

Art. 3 - [Für die Anwendung der Artikel 9 Absatz 1, 13 Absatz 2, 14 Absatz 1, 44, 49 Absatz 2, 50 Absatz 2, 50bis Absatz 3, 51 Absatz 3, 51/3 § 3, 51/4 § 2 Absatz 3, 54 § 1 und § 3 Absatz 1, 57/8 Absatz 2, 57/16 Absatz 3, 57/30 § 1 Absatz 5, 57/31 Absatz 2, 57/33 Absatz 2, 57/35 § 1 Absatz 2 und § 4 und 63/2 § 2 desselben Gesetzes sind die Beauftragten des Ministers die in Artikel 1 § 1 Nr. 1 bestimmten Bediensteten.]

Was Artikel 54 § 1 und § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes betrifft, gilt die im vorhergehenden Absatz erwähnte Übertragung nur bis zum In-Kraft-Treten der Artikel 492 und 493 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003.]

[Art. 3 ersetzt durch Art. 3 des M.E. vom 27. Mai 2004 (B.S. vom 17. Juni 2004)]

Art. 4 - [Für die Anwendung der Artikel 2 Absatz 2, 3 Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2, 3bis Absatz 4, 9 Absatz 3, 11, 12bis Absatz 2 bis 4, 13 Absatz 3, 28 Absatz 2, 51/5 §§ 1 und 3, 51/6, 51/7, 51/8 Absatz 1, 52, 53bis, 54 § 3 Absatz 2, 57, 57/19 Absatz 1 und 3, 57/23 Absatz 2 und 3, 57/23bis Absatz 2, 57/30 § 1 Absatz 1 und § 2, 57/33 Absatz 1, 57/34 §§ 1 und 5, 57/35 § 1 Absatz 1 und §§ 2 und 3, 57/36 § 2, 58 Absatz 2 und 3, 61 § 1 Absatz 2 bis 4, 63/2 §§ 1 und 3, 63/4 Absatz 1, 63/5 Absatz 1 und 3, 72, 74/4bis § 2 Absatz 1, 74/5 § 3 Absatz 1 und § 4 Nr. 2 und 74/6 § 1 und § 2 Absatz 1 desselben Gesetzes sind die Beauftragten des Ministers die in Artikel 2 § 1 bestimmten Bediensteten.]

[Art. 4 ersetzt durch Art. 4 des M.E. vom 27. Mai 2004 (B.S. vom 17. Juni 2004)]

Art. 5 - [Für die Anwendung der Artikel 10bis § 1 Absatz 2, 44bis, 61 §§ 2 und 3, 69bis Absatz 1 und 74/4bis § 1 Absatz 1 und 3 und § 5 Absatz 1 desselben Gesetzes sind die Beauftragten des Ministers die Bediensteten des Ausländeramtes, die mindestens einen Dienstgrad im Rang 13 innehaben.]

[Art. 5 ersetzt durch Art. 2 des M.E. vom 12. Dezember 1996 (B.S. vom 7. Januar 1997)]

Art. 6 - [Für die Anwendung der Artikel 57/32 § 1, 65 § 2, 69 Absatz 3 und 74/4bis § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 1 und § 4 Nr. 4 desselben Gesetzes sind die Beauftragten des Ministers die Bediensteten des Ausländeramtes, die mindestens einen Dienstgrad im Rang 15 innehaben.]

[Art. 6 ersetzt durch Art. 5 des M.E. vom 27. Mai 2004 (B.S. vom 17. Juni 2004)]

[Art. 6bis - [Für die Anwendung von Artikel 55 desselben Gesetzes sind die Beauftragten des Ministers die Behörden, denen der Minister in Anwendung des vorliegenden Erlasses seine Befugnisse in Bezug auf die Überprüfung der Erklärung beziehungsweise des Antrags, die in den Artikeln 50, 50bis und 51 desselben Gesetzes erwähnt sind, übertragen hat.

§ 2 - Für die Anwendung von Artikel 74/7 desselben Gesetzes sind die Beauftragten des Ministers die Behörden, denen der Minister in Anwendung des vorliegenden Erlasses seine Befugnisse in Bezug auf die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern übertragen hat.]]

[Art. 6bis eingefügt durch Art. 3 des M.E. vom 12. Dezember 1996 (B.S. vom 7. Januar 1997) und ersetzt durch Art. 6 des M.E. vom 27. Mai 2004 (B.S. vom 17. Juni 2004)]

Art. 7 - Der Ministerielle Erlass vom 18. Mai 1993 zur Übertragung der Befugnisse des Ministers in Bezug auf die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 2. März 1994 und 3. April 1995, ist aufgehoben.